

Die meisten Pferdehalter sehen ihre Pferde am Liebsten draußen auf der Weide, wo die Tiere ihrem natürlichen Bewegungsdrang nachgehen können. So hat sich in der Pferdehaltung in den letzten Jahren vermehrt eine ganzjährige und häufig auch vollständige Robustweidehaltung durchgesetzt. Die Weidehaltung steigert nicht nur das Wohlbefinden der Pferde, sondern auch ihre Leistungsbereitschaft und Gesundheit.

Doch gibt es auch Schattenseiten der Weidehaltung. Immer wieder kann man von schweren Verkehrsunfällen lesen, die von ausgebrochenen Pferden verursacht wurden und bei denen sowohl Pferde als auch Menschen tödlich verunglückten. Auch können sich die Pferde auf Weiden selbst schwerwiegende Verletzungen zuziehen. Um von solchen Meldungen in eigener Sache verschont zu bleiben, ist ein sicherer Weidezaun ein unbedingtes Muss.

Doch wie muss unter rechtlichen Gesichtspunkten ein sicherer Weidezaun aussehen, damit man im Fall der Fälle nicht auch noch haften muss?

Viele Pferdehalter sind oft verunsichert, ob es nun eine gesetzlich normierte Mindesthöhe für Weidezäune bei Pferdeweiden gibt, nachdem sie vielleicht versucht haben, im Internet Entsprechendes zu recherchieren.

Ein einzelnes Gesetz oder eine Verordnung für die Beschaffenheit und Mindestanforderung an Weidezäune gibt es nicht.

Die Haftung des Tierhalters bzw. des Tierhüters richtet sich nach den §§ 833 und 834 BGB. Nach § 833 BGB haftet der Tierhalter grundsätzlich für die Schäden, die sein Pferd auf Grund seines tierischen Verhaltens verursacht, verschuldensunabhängig. Der gleiche Haftungsmaßstab gilt gemäß § 834 S. 1 BGB auch für den Tierhüter. Tierhüter ist z. B. der Pferdepensionsstallbetreiber, der Fremdpferde eingestellt hat. Der Tierhüter hat die Möglichkeit, sich im Schadensfall zu entlasten und sich somit von den Schadensersatzansprüchen zu befreien, wenn er nachweisen kann, dass er bei der Beaufsichtigung der Pferde die erforderliche Sorgfalt beachtet hat oder dass ein Mangel an der Sorgfalt für den Schaden eintritt nicht ursächlich gewesen ist. Die gleiche Entlastungsmöglichkeit hat der Tierhalter, wenn er die Pferdehaltung aus beruflichen Gründen betreibt.

Auch für den privaten Pferdehalter ist es unerlässlich bei der Weideeinzäunung die erforderlichen Sorgfaldsmaßstäbe einzuhalten, da ansonsten im Schadensfall die Tierhalterhaftpflichtversicherung ihre Eintrittspflicht verweigern kann.

Aber welche Anforderung hat ein sicherer Weidezaun nun zu erfüllen?

Die Anforderungen ergeben sich aus den Urteilen, die im Rahmen der Tierhalterhaftung ergangen sind. Dies gilt sowohl für die Höhe als auch für die Querverlattung eines Zaunes. Nach der ständigen obergerichtlichen Rechtsprechung muss die Umzäunung von Weiden auch den panikartigen Ausbruchversuchen von Pferden standhalten, wobei eine absolute Sicherheit vor dem Ausbrechen von Pferden der Weidezaun nicht gewährleisten muss.

Sachverständige, die im Rahmen von Gerichtsverfahren zu begutachten hatten, ob ein Weidezaun im konkret zu beurteilenden Einzelfall ausreichend war, berechnen die Höhe des Weidezauns in der Regel mit der Formel *0,8 m x der Widerristhöhe des Pferdes*.

Diese Formel kann jedoch nicht durchgängig angenommen werden. Gerade bei kleineren Pferden ist trotzdem eine Mindesthöhe nach der Rechtsprechung von 1,20 m erforderlich. So hat z. B. das Oberlandesgericht Celle in seinem Urteil vom 13. Januar 2005 - 14 U 64/03 - entschieden, dass ein Zaun für Kleinpferde mindestens 1,20 m hoch sein muss. In einer Entscheidung aus dem Jahr 2000 - 9 U 130/99 - kam es zu dem Ergebnis, dass ein ca. 1,30 m hoher Elektrozaun in Verbindung mit einer weiteren Verlattung und Gummibewährung eine genügende Sichtbarriere darstellt, um Großpferde von einem Sprung über den Zaun abzuhalten.

Das Oberlandesgericht Hamm sah in seiner Entscheidung - 13 U 1991/04 - ein Elektrozaun von 1,30 m als ausreichend an.

Als Ergebnis aus den unterschiedlichen Urteilen zum Thema „sichere Weidezäune“ kann man festhalten, dass ein Zaun für Pferde, je nach deren Größe, zwischen 1,20 m und 1,60 m hoch und einen Pfahlabstand von 3,00 m bis 3,50 m haben sollte. Er muss für Pferde eine gut sichtbare Barriere darstellen, d. h., eine Querverlattung aus Holz oder Gummibändern sollte in einer Breite von mindestens 7 cm, die in einem Abstand von 40 cm an die Pfosten angebracht werden.

Auch ein alleiniger Elektrozaun bietet ausreichende Hütesicherheit, wenn er gut sichtbar mit drei Breitbändern, ausreichender Stromstärke, Isolation, Erdungsfreiheit aufgestellt ist und regelmäßig kontrolliert wird. Bei der Errichtung von Elektrozäunen müssen immer auch die einschlägigen DIN-Vorschriften und technischen Regeln eingehalten werden. Dies sind insbesondere DIN 57131 (VDE 0131) und DIN EN60335-2-76 (VDE 0700 Teil 76 aus AD).

Bei allen Zäunen ist selbstverständlich zu beachten, dass sie nicht verletzungsträchtig sind. Verletzungsträchtige Zäune, wie Glattdraht, Stacheldraht und Knotengittern, sind als allei-

nige Umzäunung für Pferde tierschutzwidrig und somit verboten (OVG Niedersachsen - 11 LA 2850/05).

Um sich gegen mögliche Schadensersatzansprüche abzusichern, ist letztendlich neben einem sicheren Weidezaun, der in regelmäßigen Abständen täglich überprüft wird, auch die entsprechende Tierhalterhaftpflichtversicherung unerlässlich.